

**Unterrichtung**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 20. Juni 2001

An den  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich in dreifacher Ausfertigung die

**Stellungnahme der Landesregierung zum 15. Bericht über die Tätigkeit des  
Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Drs. 14/2100).**

Federführend ist das Innenministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sigmar Gabriel

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Zu 3.3:	Anpassung des NDSG an die EG-Datenschutzrichtlinie	3
Zu 3.4:	Informationsfreiheit und Datenschutz zusammenführen	7
Zu 5.1.5:	Videüberwachung der Polizei	8
Zu 5.2:	Landesgesetzliche Regelungen im Gesundheitswesen	8
Zu 5.4:	Electronic Government	9
Zu 9.4.1:	Datensparsamkeit bei der Erhebung von Rundfunkgebühren	9
Zu 11.1:	Nutzung von SPUDOK-Daten (Brandanschlag auf das Arbeitsamt Göttingen)	10
Zu 11.2:	Verdachtsunabhängige Kontrolle („Schleierfahndung“)	10
Zu 11.4:	INPOL-neu	11
Zu 11.6 u. 13.1:	Umsetzung des sog. BND-Urteils des Bundesverfassungsgerichts	11
Zu 13.2:	Erweiterung der Überwachungsbefugnisse nach dem G 10-Gesetz	12
Zu 14.1:	Regelungslücken im Niedersächsischen Beamtengesetz	12
Zu 14.2:	Regelungsdefizit im Schwerbehindertenrecht	13
Zu 15:	Kommunalverwaltung	14
Zu 18.8:	Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen	14
Zu 26.1:	Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)	14
Zu 26.3.1:	DNA-Analyse („Genetischer Fingerabdruck“)	14
Zu 26.4:	Parlamentarische Kontrolle des sog. „Großen Lauschangriffs“	15
Zu 26.5:	Evaluation der Überwachung der Telekommunikation	16
Zu 26.8:	Weitergabe von Daten an gemeinnützige Einrichtungen	16

**Stellungnahme der Landesregierung zum 15. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Drs. 14/2100)**

Vorbemerkung:

Die Landesregierung stimmt in vielen Positionen mit den vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) vertretenen Auffassungen überein. Die Stellungnahme der Landesregierung beschränkt sich daher auf Sachstandsmitteilungen bzw. Erläuterungen zu Problemen, in denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Landesregierung und dem LfD bestehen. Insbesondere wird in der Stellungnahme die Auffassung der Landesregierung zu den Punkten wiedergegeben, in denen der LfD datenschutzpolitischer Handlungsbedarf sieht.

Wie bereits in der Stellungnahme zum 14. Tätigkeitsbericht zum Ausdruck gebracht, verfolgt die Landesregierung aus Gründen der Einheitlichkeit und Normensparsamkeit weiterhin das Ziel, bereichsspezifische Datenschutzregelungen auf erforderliche Abweichungen von den allgemeinen Regelungen des NDSG zu beschränken. Zu diesen Ausnahmen gehören das Niedersächsische Gesetz über die Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (Nds. PsychKG), das Niedersächsische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (NSÜG) sowie das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, mit dem die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten im NBG geregelt worden ist. Zusammen mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG), dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) und dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) sind damit die für die Tätigkeit öffentlicher Stellen des Landes erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wesentlichen geschaffen worden.

**Zu 3.3: Anpassung des NDSG an die EG-Datenschutzrichtlinie**

Die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie betrifft im Schwerpunkt der notwendigen Änderungen und Ergänzungen des nationalen Rechts eindeutig die Vorschriften für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich, für den der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Im öffentlichen Bereich ist der Änderungsbedarf im Hinblick auf das bereits erreichte Niveau und den beschränkten Anwendungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie vergleichsweise gering.

Den zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie in Niedersachsen notwendigen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NDSG hat die Landesregierung im August 1999 in den Landtag eingebracht. Die ursprüngliche Absicht, zunächst abzuwarten, wie der Bund die aufgrund der EG-Datenschutzrichtlinie notwendigen Änderungen im BDSG vornehmen werde, dem gewisse „Leitbildfunktion“ zukommt, musste aufgegeben werden, da seinerzeit nicht absehbar war, wann diese auf Bundesebene umgesetzt sein würden. Mit dem Gesetzentwurf sollten die für den öffentlichen Bereich relevanten Regelungen der EG-Datenschutzrichtlinie durch entsprechende Änderungen des NDSG umgesetzt werden. Dem angestrebten Ziel der Normensparsamkeit folgend, beschränkt sich der Regierungsentwurf grundsätzlich auf die notwendigen Ergänzungen und Änderungen zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie. Mit Blick auf die bereits damals verstrichene Umsetzungsfrist und das Risiko von Vertragsverletzungsverfahren der EU ist der Gesetzentwurf mit einem Antrag nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GO LT auf Vorwegüberweisung in den Landtag eingebracht worden - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 14/960.

Der Ausschuss für innere Verwaltung hat - auch auf Anregung des LfD - die Beratung des o. a. Gesetzentwurfs ausgesetzt, um die sich aus der Novellierung des BDSG ergebenden Änderungen prüfen und bei der Beratung des NDSG berücksichtigen zu können. Entgegen der Prognose des LfD ist ein Regierungsentwurf von der Bundesregierung nicht schon im Dezember 1999, sondern erst Ende 2000 in den Bundestag eingebracht worden. Der Bundesrat hat dem novellierten BDSG am 11.05.2001 zugestimmt. Inzwischen hat

der Landtag die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des NDSG abgeschlossen und am 13.06.2001 verabschiedet.

Inhaltlich kritisiert der LfD den unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung und Normensparsamkeit knapp gefassten Gesetzentwurf der Landesregierung als unzureichend und hat eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen vorgelegt. Zu den Vorschlägen des LfD ist Folgendes anzumerken:

#### Zu 1. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der LfD fordert über die Regelungen des Regierungsentwurfs hinaus eine Änderung der Vorschriften zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Arbeitskreis „Technische und organisatorische Datenschutzfragen“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat eine Empfehlung erarbeitet, die Sicherungsziele festzuschreiben soll. Nach Auffassung des LfD sollte eine entsprechende Regelung in das NDSG aufgenommen werden. Die Landesregierung steht diesem Wunsch grundsätzlich positiv gegenüber; anders als vom LfD zunächst vermutet, hat sich der Bundesgesetzgeber aber nicht zu einer Änderung der Bestimmungen im BDSG entschlossen. Diese soll erst in der zweiten Stufe, die eine völlige Neukonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes zum Ziel hat, erfolgen. Da völlig offen ist, wie die Formulierungen im Rahmen der Novellierung des BDSG dann aussehen werden, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, in diesem Punkt das NDSG zu ändern. Dies sollte nach Auffassung der Landesregierung vielmehr zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die künftigen Begrifflichkeiten des BDSG abzusehen sind. Dieser Auffassung hat sich der Innenausschuss des Landtages angeschlossen. Nach den Beratungen soll der § 9 NDSG lediglich um eine von der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte Regelung zur Verfügbarkeit der Daten ergänzt werden.

#### Zu 2. Grundsatz der Datenvermeidung/Datensparsamkeit/Anonymisierung/Pseudonymisierung

Die Forderung des LfD nach einer Regelung zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit soll im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs aufgegriffen und in Form einer Ergänzung des § 7 NDSG Berücksichtigung finden.

Regelungen zur Anonymisierung und Pseudonymisierung hält die Landesregierung nicht für erforderlich. Die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung kann nicht gegenüber pseudonym auftretenden Bürgerinnen und Bürgern erbracht werden. Allenfalls die behördeninternen Protokolldateien könnten - mit Pseudonym versehen - Gegenstand einer solchen Regelung sein. Der Besonderheit der Protokolldateien wird aber in § 7 Abs. 4 NDSG mit einem Verbot der zweckdurchbrechenden Verarbeitung ausreichend Rechnung getragen. Einer Definition der Anonymisierung bedarf es nicht, weil personenbezogene Daten, die durch Weglassen von Informationen anonymisiert werden und damit ihre Eigenschaft als personenbeziehbar verlieren, nicht unter die Anwendung des Gesetzes fallen.

#### Zu 3. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Die Forderung des LfD, eine gesetzliche Regelung zur Freistellung der Datenschutzbeauftragten in das NDSG aufzunehmen, wird von der Landesregierung nicht unterstützt. Besonders mit Blick auf die mittelbare Landesverwaltung, u. a. Kommunen, sollte von Regelungen Abstand genommen werden, die in die Organisationshoheit der Verwaltungsträger oder deren Organe eingreifen.

#### Zu 4. Datenschutzkontrolle der Personalvertretung

Die Entscheidung des BAG vom 11.11.1997 – 1 ABR 21/97 – (NJW 1998, 2466) zur Kontrollbefugnis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gegenüber dem Betriebsrat ist grundsätzlich auch auf den Bereich der Personalvertretung übertragbar. Nach der Literatur wird eine unmittelbare Kontrollkompetenz des Datenschutzbeauftragten derzeit nicht gesehen. Diese Einschätzung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach Bundes-

recht die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht der Mitbestimmung unterliegt. Ferner ist hier die derzeitige Stellung des Datenschutzbeauftragten in Bezug genommen. Durch die Novellierung des BDSG wird die Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten der EG-Datenschutzrichtlinie entsprechend ausgestaltet, die eine unabhängige Überwachung der Anwendung der zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen fordert.

Die Landesregierung hat keine Bedenken, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten auch Kontrollbefugnisse gegenüber der Personalvertretung einzuräumen, wenn die dafür vom BAG aufgestellten Kriterien erfüllt sind. Eine wichtige Voraussetzung ist in Niedersachsen gegeben, weil nach § 67 Abs. 1 Nr. 9 NPersVG die Bestellung oder Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Mitbestimmung unterliegt. Die weitere Forderung des BAG, dass der Datenschutzbeauftragte in seiner Prüfkompetenz unabhängig sein muss, wird mit der Novelle des NDSG erfüllt. Danach wird generell für öffentliche Stellen eine Pflicht eingeführt, Datenschutzbeauftragte zu bestellen, die ihre Aufgaben im Sinne der EG-Datenschutzrichtlinie unabhängig wahrzunehmen haben. Die Landesregierung geht davon aus, dass zusammen mit den Bestimmungen des NPersVG damit auch die vom BAG geforderte Unabhängigkeit des prüfenden Datenschutzbeauftragten gewährleistet ist.

Damit umfasst die Kompetenz des Datenschutzbeauftragten nach dem neuen § 8a NDSG auch die Prüfung und Beratung der Personalvertretungen. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit ist aber die besondere Stellung der Personalvertretung zu berücksichtigen. Daher hat der behördliche Datenschutzbeauftragte seine Beratung und Prüfung der Personalvertretung im Sinne des NPersVG vertraulich zu erbringen, insbesondere hierüber nicht die Dienststelle zu informieren.

Wenn der LfD darüber hinaus spezielle Bestimmungen für erforderlich hält und seinem Wunsch gefolgt werden soll, müssten diese in bereichsspezifischen Regelungen und nicht im NDSG getroffen werden. Weitergehende Gesetzesänderungen sollten aber mit Blick auf die Bestrebungen des Bundes, ein Arbeitnehmerdatenschutzgesetz zu erlassen, zurückgestellt werden.

#### Zu 6. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Dem LfD ist zusätzlich zu seinen originären Aufgaben als unabhängige Kontrollstelle von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen die Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich übertragen worden. Damit hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Organisationshoheit die in § 22 Abs. 6 Satz 1 NDSG eröffnete Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf den LfD genutzt. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegt der LfD nach § 22 Abs. 6 Satz 2 NDSG der Fach- und Rechtsaufsicht der Landesregierung. Die Befugnisse und die Stellung der Aufsichtsbehörden sind bundesgesetzlich im § 38 BDSG geregelt.

Die vom LfD vertretene Auffassung, die von der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte „völlige Unabhängigkeit“ der Kontrollstellen lasse nur die Möglichkeit zu, die Aufsichtsbehörde weisungsfrei zu stellen, teilt die Landesregierung nicht. Der Begriff „völlige Unabhängigkeit“ wurde nämlich von der EG-Datenschutzrichtlinie zur Abgrenzung vom Begriff der „Unabhängigkeit“ der betrieblichen Datenschutzbeauftragten verwendet, um zu verdeutlichen, dass die Kontrollstelle ihre Tätigkeit ohne jede Einflussmöglichkeit von der zu beaufsichtigenden Stelle, d. h. dem nicht-öffentlichen Bereich, wahrnehmen soll. Dies wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) und den an den Beratungen des Entwurfs der EG-Datenschutzrichtlinie beteiligten Ländervertretern (Nordrhein-Westfalen und Bayern) nach wie vor so gesehen. Unabhängig davon, dass die Auslegung des LfD nicht der Regelungsabsicht der Verfasser der EG-Datenschutzrichtlinie entspricht, stößt sie auch auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil damit ministerialfreie Räume entstehen würden. Diese gibt es in Niedersachsen aber bislang nur für Einrichtungen, die keine Vollzugsaufgaben haben und lediglich der Kontrolle staatlicher Tätigkeit

dienen (z. B. Rechnungshof und LfD als Kontrollstelle gegenüber der öffentlichen Verwaltung). Die Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich haben aber Eingriffsbefugnisse gegenüber der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern, deren Ausübung regelmäßig einer ministeriellen Verantwortlichkeit und damit verbunden einer parlamentarischen Kontrolle unterliegen müssen.

Dieser von der weit überwiegenen Zahl der Länder vertretenen Auffassung hat sich der Bund angeschlossen und die „völlige Unabhängigkeit“ in § 38 BDSG als eine funktionelle und nicht als eine institutionelle Unabhängigkeit ausgestaltet. Dies wird dadurch deutlich, dass die ursprüngliche Absicht, lediglich eine Rechtsaufsicht vorzusehen, zugunsten von Regelungen zur Sicherstellung der funktionellen Unabhängigkeit aufgegeben worden ist. So trifft das zwischenzeitlich novellierte BDSG für die Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG eine sehr differenzierte Regelung, die auf eine funktionelle und nicht auf eine vom LfD gewünschte institutionelle Unabhängigkeit abstellt.

Unabhängig davon hält der LfD nach wie vor an seiner Forderung fest, seine Rechtsstellung als Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich dahingehend zu ändern, dass er künftig lediglich einer Rechtsaufsicht und nicht auch einer Fachaufsicht unterliegt.

Alle anderen Bundesländer außer Schleswig-Holstein und den Stadtstaaten beabsichtigen, die bisherigen Strukturen der Aufsichtsbehörden - in der Regel werden die Aufgaben von der Mittelinstanz, z. B. den Bezirksregierungen wahrgenommen - beizubehalten. Nordrhein-Westfalen hat sich zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie im Rahmen der Novellierung des dortigen Datenschutzgesetzes dazu entschlossen, die geltende niedersächsische Regelung zu übernehmen, nach der dem LfD mit Beschluss der Landesregierung vom 17.12.1991, Nds. MBl. 1992 S. 230, die Zuständigkeit für die Überwachung des Datenschutzes nach § 38 BDSG übertragen worden ist. Die LfD in NRW untersteht damit hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 38 BDSG ebenfalls der Rechts- und Fachaufsicht der Landesregierung.

Sofern der LfD mit seiner Aussage, dass bei den fünf Ländern, in denen die Aufgabe der Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG jeweils dem/der LfD übertragen worden ist, eine Fachaufsicht nicht stattfindet, den Eindruck erwecken will, es bestünde keine Fachaufsicht, ist dies unzutreffend. Lediglich in den Ländern Berlin und Schleswig-Holstein unterliegt der LfD einer Rechtsaufsicht, wobei Schleswig-Holstein bundesweit einen Sonderweg gegangen ist und die Aufgabe einer rechtsfähigen Anstalt übertragen hat. Diese Konstruktion ist mit der Rechtslage in Niedersachsen nicht vergleichbar.

Es besteht daher keine Veranlassung, die von der Landesregierung in der Stellungnahme zum 14. Tätigkeitsbericht des LfD bereits zum Ausdruck gebrachte Auffassung zu ändern. Wegen der mit dem Vorschlag des LfD entstehenden verfassungsrechtlichen Probleme und der durch die bundesrechtlich festgelegte Forderung nach funktioneller Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden sollte das NDSG in diesem Punkte unverändert bleiben. Diese Auffassung hat das MI bereits mit Ministerschreiben an den Landtag zum Ausdruck gebracht, das als Vorlage 7 in die Beratung der Novellierung des NDSG eingeflossen ist.

Die Einschätzung des LfD, dass die Übertragung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich auf seine Geschäftsstelle zu Erschwerissen und zu Doppelarbeiten führt, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Die Einschätzung des LfD überrascht um so mehr, als bislang in den Tätigkeitsberichten des LfD immer hervorgehoben wurde, dass sich die Übertragung der Aufgaben bewährt habe. So hebt der LfD z. B. in seinem 14. Tätigkeitsbericht hervor:

„Außerordentlich bewährt hat sich, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 17. Dezember 1991 (Nds. MBl. 1992, 230) die Datenschutzkontrolle für den nicht-öffentlichen Bereich dem Landesbeauftragten übertrug. Diese Kompetenzerweiterung, die es auch in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gibt, bewirkt, dass

nicht ausreichende Datenschutz-Ressourcen konzentrierter und effektiver eingesetzt werden können. Das Konzept ‚Datenschutz in einer Hand‘ macht in der Praxis immer wieder deutlich, dass der Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich unterentwickelt ist und das Übergewicht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht mehr beim Staat, sondern bei den nicht-öffentlichen Stellen liegt.“

Die Einschätzung des LfD überrascht zudem, weil seit Jahren der zuständige Referent seiner Geschäftsstelle an den Sitzungen des Düsseldorfer Kreises teilnehmen kann und so unmittelbar in den Informationsaustausch mit den obersten Aufsichtsbehörden der anderen Länder eingebunden ist. Diese Verfahrensweise hat sich aus der Sicht der Landesregierung bewährt.

### **Zu 3.4: Informationsfreiheit und Datenschutz zusammenführen**

Die Darstellung des LfD trifft zu, dass Überlegungen, Informationsfreiheitsgesetze (IFG) durch ein abgestimmtes Gesetzgebungsverfahren bei Bund und Ländern zu schaffen, wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes auf Vorbehalte bei den meisten Bundesländern stoßen. Durch Informationsfreiheitsgesetze soll allgemein das Recht eingeräumt werden, ohne Nachweis eines berechtigten oder rechtlichen Interesses Zugang zu Informationen zu erhalten, die öffentliche Stellen vorhalten. Damit würde der Gesetzgeber dem Gedanken „freedom of information“ folgen, der den entsprechenden Regelungen und Verfahrensweisen in den USA, Kanada, Schweden und den Niederlanden zugrunde liegt. Ein solcher Ansatz ist im Bundesrecht bisher lediglich mit der Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG, die derzeit im Rahmen der Umsetzung der Aarhus-Konvention novelliert wird, im Umweltinformationsgesetz (UIG) bereichsspezifisch realisiert worden. Entsprechende allgemeine Gesetze sind bisher in den Ländern Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein verabschiedet worden.

Die Landesregierung hat Zweifel, ob durch ein IFG die Informationsmöglichkeiten der Einzelnen gegenüber dem Staat (nachhaltig) verbessert werden können. Damit ein solches Gesetz überhaupt Wirkung entfalten kann, müssten zahlreiche bereichsspezifische Regelungen zur Akteneinsicht geändert werden. Die notwendige Transparenz der öffentlichen Verwaltung wird nach Auffassung der Landesregierung bereits durch bestehende bereichsspezifische Informationsrechte und Veröffentlichungspflichten gewährleistet, da bereits heute Verfahrensbeteiligte und von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Betroffene ein umfassendes Akteneinsichtsrecht besitzen.

Ein allgemeines Informationszugangsrecht kann nicht schrankenlos gewährt werden. Es würden zwangsläufig Konflikte mit grundrechtlich geschützten Bereichen (Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder von Betriebsgeheimnissen) entstehen, die der Gesetzgeber durch entsprechende Beschränkungen oder durch Regelungen zur Interessensabwägung lösen müsste. Dementsprechend schließen im UIG die §§ 7 und 8 Informationsansprüche aus oder beschränken diese, soweit es zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, insbesondere des Persönlichkeitsschutzes oder des Schutzes von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der Bemühungen um Deregulierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung zum Abbau von Verwaltungsaufwand ist das Vorhaben bedenklich, weil damit in einem nicht unerheblichen Umfang Verwaltungsaufwand und damit Mehrkosten auf die Länder zukommen können. So ist zu befürchten, dass die Inanspruchnahme eines allgemeinen Informationsrechtes in jedem Einzelfall erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, des Geheimschutzes und im Hinblick auf Belange des Gemeinwohls können nicht alle Informationen jedermann zugänglich sein. Weil die Akten der Dokumentation des Verwaltungshandelns dienen und grundsätzlich nicht getrennt nach allgemein zugänglichen Informationen, personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen geführt werden, müsste in jedem Einzelfall eine Aktendurchsicht und -aufbereitung erfolgen.

Die Frage der Notwendigkeit eines IFG ist Gegenstand des Entschließungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Stärkung der Demokratie und mehr Verwaltungstransparenz in Niedersachsen – Landtag macht sich stark für ein Informationsfreiheitsgesetz“ vom 25.01.2001 (Drs. 14/2191). Die weiteren Beratungen des Landtages bleiben abzuwarten.

#### **Zu 5.1.5: Videoüberwachung der Polizei**

Die Vorschriften zur Datenverarbeitung in §§ 30 bis 48 NGefAG bieten als bereichsspezifische Regelung zur Datenerhebung ein geschlossenes System, welches auf die besonderen Notwendigkeiten und Gegebenheiten des Polizeirechts zugeschnitten ist. So enthält das NGefAG seit 1994 in § 32 Abs. 5 eine Befugnis, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung für Zwecke der Gefahrenabwehr offen zu beobachten. Die Vorschrift erlaubt nur Bildübertragungen, keine Bildaufzeichnungen. Das NGefAG enthält insoweit eine normenklare Regelung zur Videoüberwachung. Die in dem Tätigkeitsbericht genannten Kernpunkte bedürfen daher aktuell keiner gesetzgeberischen Maßnahmen. Bildaufzeichnungen kommen im Einzelfall nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine Datenerhebung und Speicherung im Zusammenhang mit einer konkreten Gefahr vorliegen bzw. dann, wenn eine Straftat begangen wird. Die bisherigen Anwendungsfälle des § 32 Abs. 5 NGefAG belegen, dass „ein schleichender Übergang in eine großflächige Überwachungsstruktur“ absolut nicht feststellbar ist, und entsprechende Berichtspflichten in keinem Verhältnis zu den getroffenen Maßnahmen stehen würden.

Des Weiteren findet das NDSG nur Anwendung, soweit in dem NGefAG ausdrücklich auf diese Vorschriften verwiesen wird. Das NDSG kann daher nicht Regelungsstandort für eine Videoüberwachung zum Zwecke des Gefahrenabwehrrechts werden. Dies würde im Übrigen der von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder immer wieder erhobenen Kernforderung widersprechen, wonach eine solche Befugnis bereichsspezifisch, und somit gerade nicht in einem allgemeinen Querschnittsgesetz, wie es das NDSG darstellt, zu regeln sei.

#### **Zu 5.2: Landesgesetzliche Regelungen im Gesundheitswesen**

Wie schon im Zusammenhang mit dem 13. Tätigkeitsbericht des LfD thematisiert, ist der Datenschutz im Gesundheitswesen durch die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen weitgehend geregelt, sodass es lediglich für spezielle Bereiche ergänzender gesetzlicher Regelungen bedarf.

Dies ist im Kammergesetz für die Heilberufe (HKG), im Nds. PsychKG und im Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) bereits erfolgt. Spezielle Regelungen für den Schutz von Patientendaten im Krankenhaus sowie für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind noch nicht getroffen worden. Für den öffentlichen Gesundheitsdienst liegt ein mit dem LfD abgestimmtes Konzept vor, das im Niedersächsischen Gesundheitsdienstgesetz (NGDG) seinen Niederschlag finden soll.

Dieses Vorhaben wird aufgrund politischer Vorgaben in dieser Wahlperiode zwar nicht mehr realisiert werden. Eine Zwischenlösung etwa in Form des nordrhein-westfälischen Gesundheitsdatenschutzgesetzes wird jedoch nicht befürwortet. Eine beispielgebende Funktion kommt dem Weg Nordrhein-Westfalens ohnehin nicht zu, da es bis jetzt das einzige Bundesland geblieben ist, das ein entsprechendes bereichsspezifisches Datenschutzgesetz geschaffen hat. Die anderen Bundesländer haben sich - wie in Niedersachsen umgesetzt bzw. vorgesehen - dafür entschieden, diese komplexe Materie, auch um die Sachzusammenhänge in jeweils einem Gesetz zu verdeutlichen, in den entsprechenden Spezialgesetzen zu normieren.

Ein Gesundheitsdatenschutzgesetz, wie es alternativ vom LfD angesprochen wird, stünde daher im Widerspruch zu dem in Niedersachsen im Gesundheitsbereich eingeschlagenen Weg der bereichsspezifischen Regelung des Datenschutzes. Die in diesem Zusammen-



hang bisher getroffenen Regelungen müssten bei der Schaffung des geforderten Gesundheitsdatenschutzgesetzes konsequenterweise wieder rückgängig gemacht werden, damit die bestehenden Regelungen dort aufgenommen werden könnten. Dies verbietet sich schon aus verwaltungsökonomischen Gründen.

Ein derartiges Gesundheitsdatenschutzgesetz würde im Übrigen ein Nebeneinander von Datenschutzregeln im Bundes- und im Landesdatenschutzgesetz hervorrufen, das die Gefahr der Unübersichtlichkeit beinhalten und daher dem Datenschutz nicht in effektiver Weise dienen würde. Dies wird daran deutlich, dass die Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz Regelungen speziell zum Gesundheitsbereich enthält (vgl. §§ 3 Abs. 9, 13, 28 BDSG n. F.).

Es erscheint daher nicht zweckdienlich, datenschutzrechtliche Regelungen in das Niedersächsische Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. KHG) aufzunehmen. Da es sich bei dem Nds. KHG um ein reines Ausführungsgesetz zum Bundes-KHG handelt, würde die Schaffung datenschutzrechtlicher Vorschriften für den Krankenhausbereich eine nicht beabsichtigte Umstrukturierung und Erweiterung des Gesetzes in Richtung auf ein Krankenhausorganisationsgesetz bedeuten.

Hinsichtlich der vom LfD geforderten gesetzlichen Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung ist anzumerken, dass eine landesgesetzliche Befugnisnorm, die im Übrigen in das jeweilige Fachgesetz gehören würde, den Schutz der sensiblen Patientendaten dahingehend reduzieren würde, dass das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO bei einer Auftragsdatenverarbeitung entfällt. Der Landesregierung erscheint es nicht sachgerecht, aus den vom LfD dargelegten Gründen die Rechte der Patienten zu beschränken. Der volle Schutz könnte aber nur gewährleistet bleiben, wenn der Bundesgesetzgeber die Schutzvorschriften ändern würde (§ 203 StGB). Als Vorbild könnte hierfür die Regelung für die Privatverrechnungsstellen der Ärzte und Zahnärzte dienen.

Unabhängig davon ist eine Auftragsdatenverarbeitung, wie die Praxis zeigt, auch dann möglich, wenn die Unterlagen unter Kennnummern von Dritten verwahrt werden und die Kennnummernliste mit den Namen der Betroffenen bei den Krankenhäusern verbleibt.

#### **Zu 5.4: Electronic Government**

Die Landesregierung unterstützt die Bemühungen zum datenschutzgerechten E-Government und ist bestrebt, der digitalen Signatur als Surrogat der eigenhändigen Unterschrift auf breiter Front zum Durchbruch zu verhelfen. Alle in Rede stehenden sicherheitstechnischen Maßnahmen wurden und werden auch weiterhin mit dem LfD abgestimmt. Es erfolgt eine koordinierte Entwicklung.

Für das Handeln von Regierung und Verwaltung gilt in ganz besonderem Maße ein Vertrauensgebot. „E-Government“-Dienstleistungen und -Dienste werden darauf einzurichten sein, dass sie rechtssicher abgewickelt werden und jegliche Kommunikation völlig vertraulich geführt wird. Die dafür erforderlichen Instrumente werden beherrscht und sukzessive ausgebaut. Entscheidend für die Akzeptanz der Dienste und deren Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger wird es aber letztlich sein, ob und in welchem Umfang preiswerte Sicherheitstools am Markt verfügbar sind.

Dies gilt im Übrigen auch für zentrale und dezentrale Firewall-Techniken und Schutzmaßnahmen im E-Mail-Verkehr.

#### **Zu 9.4.1: Datensparsamkeit bei der Erhebung von Rundfunkgebühren**

Es gibt Überlegungen, für die Rundfunkgebühr eine neue strukturelle Basis zu erarbeiten, die zu Beginn der nächsten Gebührenperiode am 01.01.2005 erstmals angewendet werden könnte. Die Rundfunkreferenten der Länder haben eine Arbeitsgruppe gebildet, die die verschiedenen denkbaren Varianten erörtern und bewerten soll. Die Beratungen die-

ser Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen, daher kann derzeit auch noch keine Aussage zum künftigen Verfahren gemacht werden.

Bei der Bewertung der verschiedenen Modelle werden u. a. auch Aspekte der Datenvermeidung und Datensicherheit mit herangezogen. Andererseits gilt es aber auch darauf zu achten, dass die Rundfunkgebühr von möglichst allen Gebührenpflichtigen gezahlt wird und nicht nur ein bestimmter Kreis von Personen und Institutionen, die ihre Geräte freiwillig anmelden, veranlagt wird.

#### **Zu 11.1: Nutzung von SPUDOK-Daten (Brandanschlag auf das Arbeitsamt Göttingen)**

Der dem Tätigkeitsbericht zugrunde liegende Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind u. a. im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 14/866 - im Landtag bereits behandelt worden, sodass sich eine ausführliche Stellungnahme hier erübrigt.

Der Bericht des LfD verkennt den Zweck der Führung von Kriminalakten, Hinweise zur Vorbereitung auf die Abwehr künftiger Gefahren, insbesondere für die Verfolgung und Verhütung von Straftaten, geben zu können. Eine Kriminalakte wird nur zu solchen Personen angelegt, bei denen aufgrund bestimmter Voraussetzungen die Prognose gerechtfertigt ist, dass diese künftig Straftaten begehen werden. Diese Prognose muss die gesamte Persönlichkeit, insbesondere aber auch die Sozialisation im Rahmen eines bestimmten Umfeldes berücksichtigen können. Der Zuspicherung von Daten Dritter in Kriminalakten ist dabei eine ganz grundsätzliche Bedeutung beizumessen. Gerade auch im Bereich politisch motivierter Delikte spielt Datenaktualität eine eher untergeordnete Rolle. Szeneangehörige können jahrelang untätig sein und dann wieder in Erscheinung treten. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung gilt als gesicherte Erkenntnis, dass jede Person aus einem Ermittlungsvorgang später dazu beitragen kann, einen Sachverhalt aufzuklären. Dies zu missachten hieße, handwerkliche Ermittlungsfehler systembedingt regelmäßig zu erzeugen. Mit Recht kann der Polizei dann vorgeworfen werden, dass sie ihre Prognose aufgrund unvollständiger, aus dem Zusammenhang gerissener Informationen erstellt.

Die hier maßgebliche Frage, ob eine Speicherung von Daten Dritter noch erforderlich ist, bezieht sich im Rahmen der Kriminalaktenhaltung allein auf die Person, zu der die Akte geführt wird. Kommt eine Prognose zu dem Ergebnis, dass die Person künftig nicht mehr straffällig werden wird, so sind auch die von ihr gespeicherten Daten - und zwar inklusive der der gespeicherten Kontaktpersonen - nach § 39 a NGefAG zu löschen. Auch nicht mehr erforderliche gefahrenabwehrrechtliche Sachakten, die personenbezogene Daten enthalten, sind nach § 39 a NGefAG zu löschen.

Personenbezogene Daten Dritter in polizeilichen Kriminalakten sind elektronisch weder such- noch selektierfähig. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten in Sachakten. Die Forderung des LfD nach Prüf- und Lösungsfristen für die Speicherung von Daten Dritter in Kriminalakten bzw. personenbezogener Daten in Sachakten würde zunächst voraussetzen, dass diese recherchierbar erfasst werden, um eine effiziente Überwachung der Prüf- und Lösungsfristen zu gewährleisten. Das kann datenschutzrechtlich nicht gewollt sein. Bei einem Kriminalaktenbestand von 240 000 Akten wäre diese Verfahrensweise überdies mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der erhebliche Personalkapazitäten binden würde.

#### **Zu 11.2: Verdachtsunabhängige Kontrolle („Schleierfahndung“)**

In den Ausführungen zur verdachtsunabhängigen Kontrolle wird im Tätigkeitsbericht die Aussage getroffen, dass vor dem Hintergrund der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21.10.1999 die Absicht bestehe, mit dem MI

die Frage zu erörtern, ob es geboten sei, den in § 12 Abs. 6 NGefAG vorgegebenen räumlichen Anwendungsbereich zu beschränken.

Als Hinweis für eine Begründung dieses Gesprächsbedarfs werden aus der umfangreichen Urteilsbegründung lediglich drei Sätze zitiert. Abgesehen davon, dass eine derart weitgehende Diskussion, ob als Konsequenz aus der Entscheidung in Mecklenburg-Vorpommern auch das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz zwingend geändert werden müsse, nur auf der Basis einer umfassenden Aus- und Bewertung der gesamten Urteilsbegründung erfolgen kann, fehlen im Tätigkeitsbericht des LfD jegliche Argumente, welche konkreten Folgerungen aus dem knappen Zitat eines 50-seitigen Urteils für eine Änderung des § 12 Abs. 6 NGefAG sprechen sollen.

Andererseits wird im Bericht zuvor eingeräumt, dass sich die vom Landesverfassungsgericht beurteilte Regelung des § 29 Abs. 5 SOG M-V grundlegend von der Bestimmung des § 12 Abs. 6 NGefAG unterscheide. Die vom Gericht überwiegend - jedoch nicht in seiner Gesamtheit - als verfassungswidrig festgestellte Regelung des § 29 Abs. 5 SOG M-V gewährte der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern mit der Identitätsfeststellung, der Durchsuchung von Personen oder auch der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erheblich tiefgreifendere Eingriffsbefugnisse als dies in Niedersachsen mit dem bloßen Befragungs- und Inaugenscheinnahmerecht der Polizei der Fall ist. Da sich zusätzlich auch die einzelnen Voraussetzungen der Anwendung beider Normen grundlegend unterscheiden, wobei die Eingriffsbefugnis nach § 29 Abs. 6 SOG M-V für die vorbeugende Bekämpfung jeglicher - auch leichter - grenzüberschreitender Kriminalität gegeben war und darüber hinaus auch kein entsprechendes polizeiliches Lagebild erforderte, sind die Ausführungen des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern nicht auf die insoweit auch nicht vergleichbare Regelung des § 12 Abs. 6 NGefAG übertragbar.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist daher nicht erkennbar.

#### **Zu 11.4: INPOL-neu**

Kriterien für die Selektion der Datenbestände sind noch nicht entwickelt worden. Der LfD wird rechtzeitig beteiligt werden.

#### **Zu 11.6 (und 13.1): Umsetzung des sog. BND-Urteils des Bundesverfassungsgerichts**

Zur Umsetzung des sog. BND-Urteils des Bundesverfassungsgerichts befindet sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses im Gesetzgebungsverfahren.

Die Ausführungen des LfD, dass die in dem Urteil des BVerfG formulierten Anforderungen an die Zulässigkeit von Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch auf die polizeilichen Maßnahmen gemäß §§ 30 ff. NGefAG übertragen werden müssen und diese Vorschriften, die eine polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung erlauben, mit den dort genannten Anforderungen - soweit bislang ersichtlich - nicht vereinbar seien und daher einer gesetzlichen Neuregelung bedürfen, werden nicht geteilt. Vor dem Hintergrund der vom LfD angekündigten Absicht, diesbezüglich noch konkrete Gespräche aufzunehmen zu wollen, wird sich eine detaillierte Stellungnahme dann daran orientieren.

Das Urteil des BVerfG – BvB 226/94 – vom 14.07.1999 bezieht sich allein auf die strategische Telefonüberwachung (verdachtslose Fernmeldeüberwachung) des Bundesnachrichtendienstes, die im Wesentlichen verfassungskonform ist. Das NGefAG lässt jedoch eine Fernmeldeüberwachung in der Form, dass Kommunikationsinhalte aufgezeichnet werden, überhaupt nicht zu. Vielmehr darf die Polizei lediglich nach den in § 33 Abs. 1 Satz 1 NGefAG genannten Voraussetzungen und nur mit Einwilligung der Anschlussinhaberin oder des Anschlussinhabers aufzeichnen, zu welcher Zeit und zwischen welchen Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist hier ebenfalls nicht erkennbar.

### **Zu 13.2: Erweiterung der Überwachungsbefugnisse nach dem G 10-Gesetz**

Die im Datenschutzbericht erwähnte Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg vom 26.09.2000 (BR-Drs. 577/00) zur Aufnahme des § 130 StGB in § 2 Abs. 1 G10-Gesetz ist durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses vom 26.01.2001 (BR-Drs. 54/01) der Bundesregierung aufgenommen worden. Nach dem Entwurf ist die Überwachung von extremistischen Einzeltätern u. a. dann möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine Straftat nach § 130 StGB oder sonstige schwere Straftaten (u. a. §§ 211, 212, 239 a, 239 b, 306 bis 306 c StGB) plant, begeht oder begangen hat.

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass die Beobachtung auch von Einzeltätern einem dringenden Bedürfnis der Praxis entspricht. Diese Ausweitung der Überwachungsbefugnisse ist erforderlich, um den Extremismus wirkungsvoll bekämpfen zu können. Wegen der amorphen und diffusen Organisationsstruktur insbesondere im militanten Rechtsextremismus, aber auch der linksextremistischen autonomen Szene fehlt es häufig an Anhaltspunkten für die Einbindung des Verdächtigen in eine Vereinigung, sodass auch bei schweren Straftaten nach der derzeitigen Gesetzeslage eine Beobachtung nicht in Betracht kommt. Da die von Einzeltätern begangenen schweren Straftaten für die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder ebenso gefährlich sein können wie entsprechende Straftaten, die durch eine Vereinigung i. S. des § 129 a StGB begangen werden, ist eine Erweiterung der Überwachungsbefugnisse erforderlich.

### **Zu 14.1: Regelungslücken im Niedersächsischen Beamtengesetz**

Nach Auffassung des LfD enthält das Niedersächsische Beamtengesetz (NBG) insbesondere für die behördeninterne Verarbeitung von Personalaktendaten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen. Dies solle auch für die Übermittlung von Personalaktendaten von Personalaktenbearbeitenden Behörden untereinander sowie für den Fall gelten, dass einer die Behörde vertretenden Rechtsanwältin oder einem die Behörde vertretenden Rechtsanwalt im Rahmen eines Rechtsstreits in dienstlichen Angelegenheiten Personalaktendaten zur Prozessführung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat durch das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.12.1997 - Nds. GVBl. S. 528 - (vgl. Artikel 1 Nrn. 28 und 29) die rahmengesetzlichen Regelungen des Personalaktenrechts in das NBG übertragen. Im Bundesbeamtengesetz und in den Beamtengesetzen der anderen Länder sind entsprechende Regelungen enthalten. Im Schrifttum, insbesondere in den einschlägigen Kommentaren zum Bundesbeamtengesetz und zu den Beamtengesetzen der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen, sind keine Hinweise und Belege ersichtlich, auf die die von Landesbeauftragten aufgezeigten Datenverarbeitungsprobleme abgestützt werden könnten. In der Praxis auftretende Rechtsanwendungsprobleme müssen durch gesetzeskonforme Auslegung gelöst werden.

Soweit der LfD in der Personalaktendatenverarbeitung bei einer dezentralen Aufgabewahrnehmung im Bereich der Personalverwaltung und der Personalwirtschaft Probleme sieht, ist festzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Befugnisse der Zuständigkeit folgen. Im Übrigen bietet § 101 a Abs. 4 NBG eine spezielle Ermächtigung zur Speicherung der Daten, wenn eine geteilte personalwirtschaftliche Zuständigkeit gegeben ist.

Die Frage, auf welcher Grundlage im Falle eines Rechtsstreits in dienstlichen Angelegenheiten Personalaktendaten einer die Behörde vertretenden Anwältin oder einem die Behörde vertretenden Anwalt zur Prozessführung zur Verfügung gestellt werden dürfen, beurteilt die Landesregierung wie folgt:

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt vertritt in dem Prozess im Rahmen eines Mandantschaftsverhältnisses die Personalstelle mit der Wirkung, dass ihre oder seine zweckidentische Verarbeitung der personenbezogenen Daten unmittelbar der datenverarbeitenden Stelle zuzurechnen ist. Der Datenschutz wird insoweit bereichsspezifisch durch die Bundesrechtsanwaltsordnung gewährleistet.

Eine Datenübermittlung im Sinne des NDSG liegt nicht vor. Wesentliches Element einer Datenübermittlung ist die Weitergabe an Dritte, die eigenständige Rechte zur Datenverarbeitung besitzen. Um den daraus erwachsenden Risiken zu begegnen, werden mit den Datenübermittlungsvorschriften die datenverarbeitenden Stellen differenziert nach dem Empfängerkreis ermächtigt, personenbezogene Daten zu übermitteln, wobei die gestaffelten Voraussetzungen wie Erforderlichkeit, beschränkte Zweckbindung, Vorliegen eines rechtlichen Interesses, ggf. Benachrichtigung der Betroffenen, den notwendigen Schutz des Rechts der Betroffenen gewährleisten sollen. Auch die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung sind hier nicht einschlägig, weil die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Rahmen ihres oder seines Mandats auch rechtsverbindliche Erklärungen für die prozessführende Personalstelle abgeben kann. Eine Beschränkung der Möglichkeit, dass die Personalstelle in gerichtlichen Verfahren in Personalangelegenheiten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist mit den Regelungen der §§ 101 ff. NBG vom Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt. So ist hinsichtlich der Verarbeitung der noch stärker zu schützenden sensiblen Daten in Beihilfeakten in § 101 b NBG der klarstellende Hinweis aufgenommen worden, dass die Daten aus der Beihilfeakte im Rahmen eines im Zusammenhang mit dem Beihilfeantrag stehenden gerichtlichen Verfahrens verwendet werden dürfen.

Es kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass in der Praxis bei der Anwendung der Regelungen über die Personaldatenverarbeitung (§ 101 NBG) und über die Personalaktendatenverarbeitung (§ 101 a bis 101 h NBG) bei der Personalsachbearbeitung Missverständnisse entstehen können. Diese Probleme können insbesondere deswegen auftreten, weil nach § 101 Abs. 2 Satz 2 NBG personenbezogene Einzelangaben, die gemäß § 101 a Abs. 1 Satz 2 NBG zur Personalakte gehören (Personalaktendaten), nur nach den für Personalaktendaten geltenden Vorschriften verarbeitet werden dürfen. Im Rahmen der nächsten NBG-Novelle sollte daher geprüft werden, ob diese einengende Regelung gestrichen werden kann.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet zurzeit eine umfassende Novellierung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG). Dazu gehört auch eine grundlegende Änderung der Regelungen über das Personalaktendatenrecht (§§ 56 bis 56 f. BRRG). Es ist vorgesehen, dass die bisher sehr detaillierten rahmenrechtlichen Regelungen über Personalaktendaten durch stark komprimierte Regelungen ersetzt werden sollen, die den Ländern mehr Regelungsspielraum lassen. Diese rahmenrechtlichen Änderungsregelungen sollten in die vorstehenden Überlegungen zu einer Änderung der Datenverarbeitungsregelungen des NBG einbezogen werden.

#### **Zu 14.2: Regelungsdefizit im Schwerbehindertenrecht**

Niedersachsen hat im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum SGB IX den Antrag eingebracht, den § 95 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und die Teilnahme an Vorstellungsverfahren sowie auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1.“

Der Bundesrat hat am 09.03.2001 gegenüber der Bundesregierung entsprechend Stellung genommen. Die Landesregierung geht davon aus, dass auch der Bundestag der Änderung zustimmen wird und die Regelung damit noch in diesem Jahr in Kraft treten kann.

**Zu 15: Kommunalverwaltung**

Anders als der LfD sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit, für die kommunalen Mandatsträger Handreichungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu erstellen.

Die Erfahrung zeigt, dass sich die kommunalen Mandatsträger im Allgemeinen an die Vorschriften halten. Wenn es vereinzelt zu Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen kommt, dann geschehen diese regelmäßig ganz gezielt und anonym. Dass diese Verstöße nicht in Unkenntnis geschehen, beweist die Tatsache, dass fast nie festzustellen ist, durch wen diese Verstöße erfolgt sind.

Da es unter den kommunalen Mandatsträgern - wie in anderen Teilen der Gesellschaft auch - immer wieder „schwarze Schafe“ geben wird, werden auch Handreichungen wenig hilfreich sein, den Datenschutz lückenlos zu garantieren. Im Übrigen sieht das NDSG bei Verstößen gegen das Datengeheimnis ausreichende Sanktionen vor. Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu schädigen, personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, z. B. unbefugt übermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft. Sofern eine Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht nicht vorliegt, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

**Zu 18.8: Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen**

Ein vom MFAS den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen vorgelegtes Konzept zur Anonymisierung des Abrechnungsverfahrens bei Schwangerschaftsabbrüchen wurde von diesen abgelehnt. Weitere Gespräche, ggf. auch auf Leitungsebene, werden in Kürze stattfinden. Über das Ergebnis der fortdauernden Bemühungen wird der LfD unterrichtet werden.

**Zu 26.1: Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)**

Mit dem LfD begrüßt die Landesregierung, dass mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch das sog. Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) im strafverfahrensrechtlichen Bereich Rechnung getragen wurde. Mit dem Gesetz sind verfassungsrechtlich gebotene sowie aus strafprozessual-systematischen Gründen notwendige präzise Rechtsgrundlagen geschaffen worden für die strafprozessuale Ermittlungstätigkeit, für die Verwendung personenbezogener Informationen, die in Strafverfahren erhoben werden, und auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien und ihre Nutzung. Die Landesregierung hat durch ihre Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren auf Regelungen hingewirkt, die datenschutzrechtlichen Belangen entsprechen und auch der Gewährleistung effizienter Strafverfolgung genügen.

**Zu 26.3.1: DNA-Analyse („Genetischer Fingerabdruck“)**

Die vom LfD angesprochenen Belehrungsvordrucke Unverdächtigter bei der Abgabe von Speichelproben sind Bestandteil der in Abstimmung mit dem LfD am 08.01.1999 vom LKA Niedersachsen herausgegebenen Richtlinie für das DNA-Verfahren. DNA-Massenreihenuntersuchungen sind und werden als „ultima ratio“ kein fester Bestandteil der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Die Verfahrensschritte und -abläufe dieser kriminalistischen Ermittlungsmethode sind daher nicht in Richtlinien festgeschrieben. Die noch während der laufenden Ermittlungen im Falle des Serienvergewaltigers vom LfD unterbreiteten Vorschläge zur Neugestaltung der Vordrucke sollen generell in die Richtlinie des LKA Niedersachsen zur Durchführung des DNA-Verfahrens aufgenommen werden. Die Richtlinie wird derzeit überarbeitet. Den zur Abgabe einer Speichelprobe Vorgeladenen ist bereits im Anschreiben mitgeteilt worden, dass eine Probenentnahme bei der Polizei

nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Dennoch hat das MI die Kritik des LfD zum Anlass genommen, die Vordrucke und das Anschreiben der betreffenden Polizeidienststelle noch im laufenden Ermittlungsverfahren zu ändern. Die von den Unverdächtigen gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster wurden mit den Tatortspuren verglichen. Ein Abgleich mit dem Datenbestand der DNA-Analyse-Datei war nie beabsichtigt und ist auch nicht durchgeführt worden.

Mit wenigen Ausnahmen, in denen molekulargenetische Untersuchungen durch die rechtsmedizinischen Institute der Medizinischen Hochschule Hannover oder Universität Göttingen durchgeführt werden, erfolgen in ganz überwiegender Mehrzahl Untersuchungen durch das LKA Niedersachsen, das durch die von der Landesregierung veranlasste materielle Ausstattung in Niedersachsen bei DNA-Untersuchungen labortechnisch konkurrenzlos ist.

Für die empfohlene Erstellung eines ständig zu aktualisierenden Verzeichnisses anerkannter Methoden der DNA-Analyse bestand bislang noch kein dringliches Bedürfnis. Niedersächsische Gerichte haben Anordnungen molekulargenetischer Körperzellenuntersuchungen in der Vergangenheit - soweit ersichtlich - nahezu ausschließlich an Sachverständige des LKA Niedersachsen sowie der rechtsmedizinischen Institute der Universität Göttingen und der Medizinischen Hochschule Hannover gerichtet, bei denen weder die fachliche Kompetenz noch die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensabläufe in Frage stehen. Die aufgezeigte Problematik kann bei einer für die Zukunft zu erwartenden Zunahme molekulargenetisch zu untersuchender Spuren allerdings Bedeutung erlangen, wenn mit der Durchführung von DNA-Analysen auch Sachverständige privatwirtschaftlich organisierter Institute in nennenswerter Zahl beauftragt werden. MI und MJ haben deshalb anlässlich länderübergreifender Abstimmungen zur Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes Vorschläge zur Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards zur Diskussion gestellt.

#### **Zu 26.4: Parlamentarische Kontrolle des sog. Großen Lauschangriffs**

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die unter außerordentlich engen gesetzlichen Voraussetzungen auch im Bereich der Strafverfolgung zulässige akustische Wohnraumüberwachung durch Einsatz technischer Mittel ein geeignetes, notwendiges und hilfreiches Instrument zur Erforschung des Sachverhalts bei Verdacht der in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO abschließend aufgeführten schweren Straftaten bzw. zur Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Täters ist. Die bisherigen Erfahrungen weisen darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden von diesem Instrument in Anerkennung der mit seinem Einsatz verbundenen Eingriffstiefe zurückhaltend Gebrauch machen.

Zu der Rechtsfrage, ob die gleichwertige parlamentarische Kontrolle, die Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 GG den Ländern auferlegt, sich neben dem präventiven auch auf den Bereich repressiver akustischer Wohnraumüberwachungen zu erstrecken hat, bestehen in den Ländern unterschiedliche Auffassungen. In Niedersachsen ist jetzt eine regelmäßige Unterrichtung des Landtages über akustische Wohnraumüberwachungen, die aufgrund strafprozessualer Bestimmungen angeordnet worden sind, mit der am 13.06.2001 erfolgten Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Regelung der Berichtspflicht für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung gesetzlich festgeschrieben worden.

Dabei ist aus der Sicht der Landesregierung jedoch zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Daten künftig parallel dem Bundestag zugeleitet werden.

Die Feststellung im Bericht des LfD, dass die Kritik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder an der Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle des Bundestages bezüglich der repressiven Maßnahmen gleichermaßen auch für die parlamentarische Kontrolle nach § 37 a NGefAG für den Bereich präventiver Maßnahmen gelte, wird in sehr pauschaler Art getroffen. Die darin enthaltene Kritik richtet sich in erster Linie an

den Landesgesetzgeber, da das MI seinen durch das § 37 a NGefAG vorgegebenen Verpflichtungen zur Unterrichtung bislang ohne Beanstandung des zuständigen Ausschusses zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen nachgekommen ist.

Nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 GG haben die Länder für Maßnahmen in Bezug auf polizeirechtliche Maßnahmen, die auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gerichtet sind, eine dem Bund vergleichbare parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten. In welcher Art und Weise, ob durch eine Berichtspflicht oder einen Kontrollausschuss, bleibt den Ländern überlassen. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine effektive Datenschutzkontrolle nachzukommen, hat sich der Gesetzgeber nach intensiven Beratungen mit Änderungsgesetz vom 28.11.1997 bewusst für die Abschaffung der bis dahin in § 49 NGefAG normierten Berichtspflicht und für die Schaffung eines besonderen parlamentarischen Kontrollausschusses entschieden. Die Kontrollbefugnis des Parlaments dient zum einen dem Individualrechtsschutz, zum anderen der demokratisch gebotenen Transparenz staatlichen Handelns in für Grundrechtsverletzungen besonders anfälligen Bereichen (vgl. hierzu Rdnr. 2 Böhrenz/Franke zu § 37 a NGefAG).

#### **Zu 26.5: Evaluation der Überwachung der Telekommunikation**

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die strafprozessuale Telekommunikationsüberwachung ein unentbehrliches Instrument zur wirksamen Bekämpfung schwerer, insbesondere organisierter Kriminalität ist. In Niedersachsen werden Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation seit dem Jahr 1995 durch das MJ statistisch erfasst. In Erhebungsformularen, die seit 1996 bundeseinheitlich Verwendung finden, werden je Berichtsjahr nach Staatsanwaltschaften getrennt die Anzahl der Verfahren, in denen Telefonüberwachungen angeordnet wurden, die Anzahl der von einer Telefonüberwachungsmaßnahme Betroffenen und die „Verdachtstaten“ i. S. des § 100 a Satz 1 StPO festgehalten. Vor dem Hintergrund, dass die Telekommunikationsüberwachung mit schwerwiegenden Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen verbunden ist, sind Überlegungen angestellt worden, ob wiederholt geäußerten Wünschen nach deutlich weitergehenden Erhebungen entsprochen werden kann. Die Justizministerinnen und -minister haben eine dahingehende Entscheidung bei ihrer Konferenz am 10.11.1999 in Bonn zurückgestellt um abzuwarten, welche Erkenntnisse sich aus einem von der Bundesministerin der Justiz in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation ergeben. Die Landesregierung begrüßt und unterstützt dieses Forschungsvorhaben, zumal fraglich sein könnte, ob sich mit zusätzlichen statistischen Erhebungen, die zwangsläufig mit nicht unerheblicher Arbeitsbelastung für die Staatsanwaltschaften verbunden wären, überhaupt zuverlässige Bewertungen hinsichtlich der Effizienz von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gewinnen lassen.

#### **Zu 26.8: Weitergabe von Daten an gemeinnützige Einrichtungen**

Die Problematik der Weitergabe personenbezogener Daten eines Beschuldigten an eine gemeinnützige Einrichtung aus Anlass einer Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO ist in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand der Erörterung mit dem LfD gewesen. Dass der Empfänger einer Geldauflage, die dem Beschuldigten durch Gericht oder Staatsanwaltschaft erteilt worden ist, zumindest Kenntnis von dem Namen und Vornamen des Beschuldigten sowie dem Aktenzeichen des zugrunde liegenden Strafverfahrens erhält, ist unumgänglich, weil anderenfalls nicht überprüft werden könnte, ob der Beschuldigte die Geldauflage ordnungsgemäß erfüllt hat. Zudem ließe sich nicht zuverlässig vermeiden, dass einem Beschuldigten aus Anlass der Aufлагenerfüllung ungerechtfertigt eine Spendenbescheinigung erteilt wird.

Die vom LfD vorgeschlagene Anonymisierung ist weder praktikabel noch verfahrensökonomisch. Der Vorschlag, Geldauflagen nur noch der Staatskasse zuzuweisen, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage, denn § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO sieht als Auflage



ausdrücklich auch die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung vor. Es besteht infolge der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Rechtssprechung auch keine Möglichkeit für eine Vorgabe der Justizverwaltung an die Strafgerichte, Geldauflagen nur noch der Staatskasse zuzuweisen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die erfolgreiche Tätigkeit zahlreicher gemeinnütziger Einrichtungen überhaupt nur möglich ist, weil ihnen ein Teil der Geldbeträge zugewiesen wird, die niedersächsische Gerichte und Staatsanwaltschaften als Geldauflagen jährlich in Höhe von ca. 8 bis 10 Mio. DM verhängen.

Die bisherige Sachbehandlung der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Verfahrenseinstellungen nach § 153 a StPO trägt nach Auffassung der Landesregierung datenschutzrechtlichen Interessen hinreichend Rechnung und hat aufgrund der Neuregelungen des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 (StVÄG 1999) nunmehr ihre Rechtsgrundlage in §§ 483 Abs. 1, 487 Abs. 1 Satz 1 StPO.